Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönningstedt hat aufgrund des § 34 Absatz 2 Gemeindeordnung am 15.10.2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

VORWORT

Die Regelungen in der Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Es wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt somit entsprechend.

I. VORBEREITUNG EINER SITZUNG

§ 1 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat das dem Bürgermeister möglichst frühzeitig, spätestens vor Beginn der Sitzung mitzuteilen oder mitteilen zu lassen. Der Hinderungsgrund ist anzugeben. Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Bürgermeister vorher mitzuteilen.

§ 2 Einladung, Anträge und Vorlagen

(1) Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt, sofern auf den Postversand verzichtet wird, unter Wahrung der Ladungsfrist in elektronischer Form. Die Einladung sowie Sitzungsvorlagen und -protokolle werden im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt; hierüber werden die Teilnehmer per E-Mail informiert. Wird auf den Postversand von Sitzungsunterlagen verzichtet, ist mit Eingang im elektronischen Postfach des Teilnehmers der ordnungsgemäße Zugang der Einladung erfolgt. Näheres regelt die Nutzungsvereinbarung. Die Teilnehmer am Zustellverfahren per Bote/Post erhalten die Einladung sowie Sitzungsvorlagen und -protokolle in Papierform.

(2) Jeder Beschluss der Gemeindevertretung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus. Vorlagen werden von den zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung berufenen Organen (Bürgermeister und Ausschüsse) eingebracht.

Die Vorlagen müssen

a) einen Sachbericht

b) das Ergebnis der Ausschussberatungen/ die Stellungnahme der Verwaltung und eventuelle Alternativen

c) die Darstellung finanzieller Auswirkungen, <u>bei Anträgen einer Fraktion</u>: zusätzlich mit einem Hinweis auf mögliche Förderprogramme

d) möglichst einen Beschlussvorschlag

e) Auswirkungen auf die Umwelt

f) Aufwand für die Verwaltung

g) Kostenschätzung für die Verwaltung

enthalten. Sie sind mit der Einladung zuzustellen, im Ausnahmefall spätestens zwei Tage vor der Sitzung. Für die Bewertung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, gilt § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechend

(3) Anträge der Gemeindevertreter, der Fraktionen und der Ausschüsse sind bei dem Bürgermeister

1. schriftlich,
2. in kurzer, klarer Form abgefasst und
3. mit einer Begründung versehen

einzureichen. Anträge, die Aufwendungen verursachen oder vorgesehene Erträge mindern, müssen zugleich einen Deckungsvorschlag enthalten.

(4) Der Bürgermeister setzt einen Antrag auf die Tagesordnung der auf den Eingang des Antrages folgenden Sitzung der Gemeindevertretung. Satz 1 gilt nur dann, wenn ein Antrag 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin vorliegt.

(5) Wer nach § 32 GO in Verbindung mit § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.

(6) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion kann die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben oder einen nicht angenommenen Antrag wieder aufgreifen. Die Gemeindevertretung darf sich frühestens in der nächsten Sitzung mit diesem Antrag befassen. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden sechs Monate nicht wiederholt werden (Sperrfrist), es sei denn, dass sich nach Auffassung der Gemeindevertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung bzw. das Wiederaufgreifen von dem Bürgermeister vorgeschlagen wird.

II. ABLAUF EINER SITZUNG

§ 3 Ausschließungsgründe

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen dem Bürgermeister bzw. dem Ausschussvorsitzenden das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO vor Beginn der Sitzung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung hierüber abschließend. Der Gemeindevertreter, der diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung und Entscheidung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 4 Feststellung der Tagesordnung

(1) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten im Sinne des § 34 Absatz 4 Satz 4 GO erweitern. Dringend ist eine Angelegenheit nur dann, wenn eine Erörterung und Entscheidung auf der nächstfolgenden Sitzung entweder nicht mehr möglich ist, weil die Angelegenheit sich dann ohne Mitwirkung der Gemeindevertretung bereits erledigt hätte oder wenn eine Verzögerung Nachteile und Schäden für die Gemeinde bringen könnte. Für die Dringlichkeit spricht nur der Antragsteller. Gegen die Dringlichkeit darf aus jeder Fraktion nur ein Mitglied sowie jedes fraktionslose Mitglied sprechen. Der Antragsteller darf nur die Dringlichkeit begründen. Spricht er darüber hinaus zur Sache, beendet der Bürgermeister den Wortbeitrag des Antragstellers.

(2) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung entschieden werden. Für Wortmeldungen zur Begründung solcher Anträge gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Tagesordnungspunkte, die auf Anträgen von Fraktionen beruhen, die gemäß § 9 Absatz 3 in einem gemeindlichen Ausschuss vorberaten werden müssten oder in denen gemäß § 1 Absatz 2 der schriftliche Antrag und/oder die schriftliche Begründung fehlt, können abweichend von Absatz 2 mit einfacher Mehrheit in den zuständigen Fachausschuss zur Vorberatung verwiesen werden. Sie müssen dort in der nächsten Sitzung an vorderer Stelle behandelt werden.

§ 5 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,

b) Einwohnerfragestunde (§ 6),

c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung (§ 18 Absatz 5),

d) Änderungsanträge und Feststellung der Tagesordnung (§ 4),

e) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden (Absatz 2, § 7),

f) Beschlusskontrolle (Absätze 3 bis 5),

g) Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte,

h) Schließung der Sitzung.

(2) Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Inhalte der Beratungsergebnisse der im Berichtszeitraum angefallenen Sitzungen der von ihnen geleiteten Ausschüsse. Der Bürgermeister gibt einen Bericht über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und die von ihm wahrgenommenen Termine. Berichte sollen kurz gefasst und auf bedeutsame Themen beschränkt sein. Gemeindevertreter können Nachfragen zu Inhalten eines Berichts stellen sowie Ergänzungen zu einem Bericht anbringen. Eine Aussprache über den Bericht findet nicht statt.

(3) Die Vorlagen zur Beschlusskontrolle sollen neben der laufenden Nummerierung, dem Sitzungstermin, dem TOP, der Bezeichnung, dem Beschlusstext und dem Sachstand/ Status auch eine Spalte „Erledigung bis“ enthalten. Sofern nicht die jeweiligen Gremien eine Frist setzen, soll die Verwaltung eine Frist benennen, bis zu der sie die Umsetzung anstrebt.

(4) Fragen zur Beschlusskontrolle sind nur zulässig, wenn diese spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden formlos schriftlich übermittelt wurden. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig.

(5) Die Fragen werden mündlich im Rahmen der Sitzung durch den Bürgermeister beantwortet. Ist dieses nicht möglich, erfolgt die Beantwortung unverzüglich in schriftlicher Form gegenüber dem Fragesteller und den Fraktionsvorsitzenden. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig.

(6) Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung nach circa 90 Minuten für eine außerhalb des Sitzungsraumes stattfindende zehnminütige Pause.

(7) Spätestens um 21:45 Uhr teilt der Bürgermeister der Gemeindevertretung mit, welche der auf der Tagesordnung stehenden Punkte noch zur Beschlussfassung anstehen. Der Bürgermeister fragt, ob Änderungen im Ablauf der Tagesordnung gewünscht werden und führt auf Antrag eine entsprechende Beschlussfassung herbei. Der Bürgermeister kann für die Folgezeit die Beratung auf einen Redner je Fraktion und/oder zwei Minuten Redezeit beschränken. Diese Regelung gilt auch für jedes fraktionslose Mitglied der Gemeindevertretung. Ab 22:30 Uhr darf nur noch der sich in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt behandelt werden. Die restlichen Tagesordnungspunkte sind auf der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 6 Einwohnerfragestunde

(1) Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. Redeberechtigt sind die Einwohner. Der Bürgermeister kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird.

(2) Der Bürgermeister verweist auf die Tagesordnung und erläutert diese auf Nachfrage. Zu den Beratungsgegenständen können von den Einwohnern Fragen gestellt sowie Vorschläge oder Anregungen unterbreitet werden. Zusätzlich wird die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Fragesteller stellt sich namentlich vor.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Er kann einem Fragesteller das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung.

(4) Im Interesse einer zügigen Abwicklung darf jeder Einwohner nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Für das Vorbringen steht eine auf drei Minuten begrenzte Redezeit zur Verfügung. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, entscheidet der Bürgermeister über die Zulassung

zusätzlicher Fragen, Vorschläge oder Anregungen. Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. Vorrangig werden dazu Fragen von Einwohnern behandelt, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, weil es deren einzige Möglichkeit ist, sich öffentlich an die Politik zu wenden.

(5) Nicht zulässig sind Fragen, Anregungen oder Vorschläge zu

a) Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen oder müssen,

b) Angelegenheiten, die Tagesordnungspunkte einer Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und Entscheidung der Fragesteller nach § 22 GO ausgeschlossen werden müsste, wenn er Mitglied der Gemeindevertretung wäre.

(6) Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung oder Stellungnahme ermöglichen. Sie dürfen sich in Fällen des Absatzes 2 Satz 2 nur auf den konkreten Beratungsgegenstand, in Fällen des Absatzes 2 Satz 3 nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung mündlich und zusätzlich gegenüber dem Fragesteller schriftlich zu beantworten.

(7) Die Fragen sind grundsätzlich an den Bürgermeister zu richten und werden von ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Gemeindevertretung gerichtet, so sind diese auch berechtigt, zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere die Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse, ergänzt werden. Dem Bürgermeister steht in jedem Falle das Schlusswort zu.

§ 7 Unterrichtung der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung ist vom Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vorgenommen werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.

(3) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient vorrangig der Information der Gemeindevertretung. Sie ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden“ vorzunehmen. Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nichtöffentlichen Teil einer Gemeindevertretersitzung vorzunehmen.

(4) Ein Bericht ist knapp und kurz zu fassen. Er darf keine eigenen Wertungen enthalten. Nicht zugelassen ist die Berichterstattung zu Tagesordnungspunkten, die auf der zu beratenden Tagesordnung stehen oder vor ihrer Absetzung auf der Tagesordnung gestanden haben.

III. ORDUNG IN DER SITZUNG

§ 8 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

(1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
(2) Gemeindevertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Es ist dann über diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

(3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Im Übrigen gilt Absatz 2.

§ 9 Verweisung eines Zuhörers aus dem Sitzungsraum in Ausübung des Hausrechts

(1) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.
(2) Lassen sich einzelne Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörung oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie für die nächsten drei Sitzungen vom Zutritt ausgeschlossen werden.

IV. ABLAUF DER BERATUNG UND DER ABSTIMMUNG

§ 10 Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, Beschäftigte der Verwaltung sowie Sachkundige und Einwohner, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Beschäftigten der Verwaltung ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden und es darf nicht zur Sache gesprochen werden. Bei Zuwiderhandlung hat der Bürgermeister sofort das Wort zu entziehen.

(3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung über einen Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Redner erfolgten, abwehren.

(4) Die Redezeit beträgt jeweils höchstens fünf Minuten.

§ 11 Einzelberatung

(1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Bürgermeister erteilt dieser dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist, ansonsten hält der Bürgermeister den Sachvortrag. Bei Anträgen wird dem Antragsteller das Wort erteilt. Ist der Antrag durch eine Fraktion gestellt worden, erhält der Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionssprecher das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.

(2) Auf einen Sachvortag im Sinne des Absatzes 1 wird verzichtet, soweit auf Abfrage durch den Bürgermeister weder die Fraktionen noch einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung Aussprache- oder Beratungsbedarf geltend machen.

(3) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie berät und beschließt.

(4) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn

a) eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint,

b) durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt werden würde, oder

c) im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.

(4) Die über die Hauptsatzung an Ausschüsse eventuell übertragenen Entscheidungsbefugnisse bleiben unberührt.

§ 12 Anhörung

(1) Sachkundige sowie Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können in öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

(2) Die Handhabung der Anhörung obliegt dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung, so haben die Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum verlassen.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 13 Sitzungsunterbrechung, Verweisung, Vertagung und Schluss der Beratung

(1) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen; auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Das Recht, eine Sitzungsunterbrechung zu beantragen, steht jeder Fraktion zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt nur einmal zu.

(2) Die Gemeindevertretung kann

a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen (Verweisung),

b) die Beratung oder Entscheidung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen (Vertagung),

c) die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen (Schluss der Beratung).

(3) Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht berechtigt, den Antrag auf Schluss der Beratung zu stellen, es sei denn, er hatte bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

(4) Der Antrag auf Vertagung und der Antrag auf Schluss der Beratung müssen jeweils von mindestens zwei weiteren Gemeindevertretern unterstützt werden.

(5) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Antrag auf Verweisung oder Vertagung oder Schluss der Beratung stellen.

(6) Über Anträge nach Absatz 3 ist sofort abzustimmen, nachdem jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertretern, im Falle eines Antrages auf Schluss der Beratung außerdem den im Zeitpunkt der Antragstellung noch auf der Rednerliste stehenden Gemeindevertretern, Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Alsdann ist über die Anträge abzustimmen. Bei der Abstimmung geht der Antrag auf Schluss der Beratung dem auf Verweisung, dieser dem auf Vertagung vor.

§ 14 Ablauf der Abstimmung

(1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen einer Fraktion, des Bürgermeisters oder mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung ist namentliche Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge vorzunehmen. Vor der Abstimmung ist der Antrag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, wenn dies von einem Mitglied der Gemeindevertretung verlangt wird, und zu verlesen. Der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen,

b) den Antrag ablehnen,

c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen ein Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet der Vorsitzende. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, wird über Alternativanträge zur gleichen Sache nicht entschieden.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit anzunehmen ist, wird über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abgestimmt (Einzelabstimmung). Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sich durch die Einzelabstimmung ergeben hat (Schlussabstimmung).

(4) Anträge zur Geschäftsordnung zielen ausschließlich auf einen Beschluss über die Weiterbehandlung der Sache im Beratungsverfahren der Gemeindevertretung ab. Sie haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.

§ 15 Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen durch Stimmzettel wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens drei Personen, wobei möglichst alle in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen berücksichtigt werden sollen. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.

(2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen und nach der Stimmabgabe zu falten.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

V. BESONDERE TAGESORDNUNGSPUNKTE

§ 16 Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16 c Absatz 3 GO durchgeführt wird. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. An der Einwohnerbefragung können sich

nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten.

(2) Die Befragung erfolgt in mündlicher Form. Dazu wird eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie der Gegenstand der Befragung sind öffentlich bekanntzumachen. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.

(3) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Bekanntmachung veröffentlicht.

VI. NIEDERSCHRIFT

§ 17 Protokollführung

(1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer sowie eine Stellvertretung, sofern die Protokollführung nicht durch die Verwaltung wahrgenommen wird.
(2) Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er unterstützt den Bürgermeister in der Sitzungsleitung.

§ 18 Inhalt der Sitzungsniederschrift

(1) Die Sitzungsniederschrift wird als Ergebnisprotokoll verfasst.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,

b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder,

c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste,

d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,

e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,

f) Eingaben und Anfragen,

g) die Tagesordnung,

h) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen; bei namentlicher Abstimmung ist das Ergebnis der Stimmabgabe jedes Teilnehmers an der Abstimmung einzeln zu vermerken,

i) den Namen der Gemeindevertreter, die bei der Beratung und Beschlussfassung wegen Sonderinteressen ausgeschlossen waren,

j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,

k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

l) Dokumentation der Mitteilung über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Protokollnotiz zu § 20 Absatz 2 Buchstabe l):

Über die Dokumentation der Mitteilung soll nachgewiesen werden, mit welchem konkreten Inhalt Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungsteilen bekannt gegeben wurden. In der Niederschrift über den öffentlichen Teil einer Sitzung soll dazu vermerkt werden, ob ein Beschluss ungekürzt oder aus Gründen überwiegender Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner nicht bzw. nur anonymisiert bekannt gegeben wurde.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift muss von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden. Sie ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung innerhalb von 30 Tagen, spätestens aber zur nächsten Sitzung, zuzuleiten.

(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift oder Anträge auf Änderung der Niederschrift spätestens zwei Tage vor einer Sitzung schriftlich beim Bürgermeister einreichen. Sie sind zeitgleich ebenfalls schriftlich den Fraktionsvorsitzenden zu übermitteln. Eine Übermittlung per E-Mail ist jeweils zulässig.

VII. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 19 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören nicht:

1. der Protokollführer
2. die Beschäftigten der Verwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch den Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist oder wenn die Person, deren Interessen geschützt werden sollen, dies schriftlich verlangt oder ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.

§ 20 Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anregung oder Beschwerde zu unterrichten. Innerhalb von drei Wochen nach Eingang ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Sofern Fragen schriftlich beantwortet werden, erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine Kopie der Antwort. Die Übermittlung per E-Mail zulässig.

VIII. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 21 Ausschüsse

(1) Diese Geschäftsordnung gilt auch für die Ausschüsse, mit der Abweichung, dass die Ausschüsse von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden nach Absprache mit dem Bürgermeister einberufen werden.

(2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung mit Sitzungsunterlagen zuzusenden. Sie erhalten auch eine Abschrift der Sitzungsniederschrift. Stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitgliedern werden unabhängig vom Vertretungsfall Sitzungsvorlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgehend von den Aufgabengebieten ihrer Ausschüsse legt die Gemeindevertretung fest, welche Institutionen (zum Beispiel Bedarfsträger, gemeindliche Einrichtungen, ortsansässige Vereine, Verbände und Gruppen) regelmäßig zu Ausschusssitzungen eine Einladung ohne weitere Anlagen erhalten. Ist darüber hinaus im Einzelfall eine weitere Institution von Beratungsgegenständen (zum Beispiel als Antragstellerin) betroffen, erhält auch diese zur jeweiligen Ausschusssitzung eine Einladung ohne weitere Anlagen. Ob und in welchem Umfang abweichend von Satz 1 und 2 zu Beratungsgegenständen Sitzungsunterlagen verschickt

werden, entscheiden die jeweiligen Ausschussvorsitzenden nach Absprache mit dem Bürgermeister.

(4) Anträge sind über den Bürgermeister bei dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen. Sie müssen aber 14 Tage vorher vorliegen.

(5) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist von der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

§ 22 Fraktionen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertreter teilen schriftlich vor oder zu Protokoll zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem Leiter der Versammlung mit, ob und zu welchen Fraktionen sie sich zusammengeschlossen haben. Eine Erklärung über die Namen der Fraktionsmitglieder, den Fraktionsvorsitzenden und seinen Stellvertreter kann auch der Fraktionsvorsitzende für seine Fraktion abgeben. Diese muss von allen Fraktionsmitgliedern unterzeichnet sein.

(2) Änderungen der Zusammensetzung einer Fraktion oder ein Wechsel des Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertretung sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 23 Mitteilungspflicht

(1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse dem Bürgermeister ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten. Im Laufe der Wahlzeit eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Gemeindevertretung hervorgerufen worden ist.

(2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet der Gemeindevertreter und das Ausschussmitglied in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Bürgermeister gibt die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt. Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.

§ 24 Grundsatz des Datenschutzes

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(3) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbaren natürlichen Person ermöglichen.

§ 25 Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

(5) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

IX. ABWEICHUNGEN VON DER GESCHÄFTSORDNUNG, AUSLEGUNG IM EINZELFALL

§ 26 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen.

§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

X. INKRAFTTRETEN

§ 28 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung (Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Februar 2009) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Beschlossene Änderungen und Ergänzungen

Beschluss vom	Inkrafttreten am
08.12.2016	09.12.2016
23.05.2019 (zu § 2 Absatz 1, Buchstabe e)	24.05.2019
23.05.2019 (zu § 2 Absatz 1, Buchstaben f) und g)	24.05.2019
12.12.2019 (Anpassungen digitaler Sitzungsdienst)	01.01.2020
23.11.2021 (Ergänzung § 2 Absatz 2, Buchstabe c)	24.11.2021